

I N G E N I E U R V E R T R A G

Tragwerksplanung

Zwischen _____ (Bauherr)

in _____

nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt

(vertreten durch

und

dem - den - der Ingenieur(en) - gemeinschaft (Ingenieur/-in) _____

nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde - folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang des Vertrages, stufenweise Überprüfung

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für folgende Anlagegruppen in Gebäuden des nachstehend benannten Bauvorhabens:

Az.-EGV: _____

in _____ (Straße, HNr.)

_____ (PLZ, Ort)

Die Leistungen des/der Ingenieurs/-in sind entsprechend den Begriffsbestimmungen in § 2 HOAI, sowie HOAI Teil 4 Tragwerksplanung wie folgt einzuordnen.

- ☐ Neubau und oder Neuanlagen § 2.2 HOAI
- ☐ Wiederaufbauten § 2.3 HOAI
- ☐ Erweiterungsbauten § 2.4 HOAI
- ☐ Umbauten § 2.5 HOAI
- ☐ Modernisierungen § 2.6 HOAI
- ☐ Instandsetzungen § 2.8 HOAI
- ☐ Instandhaltungen § 2.9 HOAI

- 1.2 Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen für die Tragwerksplanung in vorstehend genannten Anlagengruppen nach § 51 Abs. 1 HOAI i.V.m. Anlage 14 nach Maßgabe von § 1.3.
- 1.3 Der AG überträgt dem AN zunächst die Leistungen der Leistungsphasen _____. Weitere Leistungen sind zunächst nicht beauftragt (stufenweise Beauftragung). Die Beauftragung mit weiteren Leistungsphasen bedarf der Schriftform.
- 1.4 Der AG kann dem AN die weiteren Leistungen insgesamt oder in Teilen sowie beschränkt auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme übertragen. Ein Anspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen besteht auch im Falle der Realisierung des Objekts nicht. Der AN ist aber verpflichtet, auf Abruf, der spätestens 6 Monate nach Beendigung der Leistungen der vorangegangenen Stufe und nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des AN bei dem AG über die Fertigstellung der Leistungen aus der letztbeauftragten Stufe erfolgen muss, weitere Leistungen zu erbringen. Ansonsten ist er in seiner Entscheidung frei, ob er die Leistungen zu den vertraglich vereinbarten Honoraren ausführen will. Der Abruf erfolgt schriftlich. Für etwaige schriftliche Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen-/ und/oder abschnittswisen Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche, insbesondere nach § 8 Abs. 3 oder Entschädigungen nach § 642 BGB geltend machen.
- 1.5 Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vertragsbestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind – in nachstehender Geltungsreihenfolge:
- a) die Regelungen dieses Vertrages,
 - b) _____
- 2.2 Grundlagen dieses Vertrages sind alle für den Vertragsgegenstand und für die Baumaßnahme, mit deren Planung und/oder Bauüberwachung der AN beauftragt ist, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.
- 2.3 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend:
- a) die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Erzbistums Paderborn vom 31.03.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2009 Nr. 87),
 - b) die Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) die Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen in der jeweils gültigen Fassung (Kirchliches Amtsblatt 1982 Nr. 215),
 - d) die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB und
 - e) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

§ 3

Planungsziele des Auftraggebers, Gesamterkerfolg

Der AN hat bei seinen Leistungen folgende Zielvorstellungen und Zielvorgaben des AG (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) zu beachten und zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Gesamt-Werkerfolges einzuhalten:

3.1 Allgemeines Planungsziel:

Allgemeines Planungsziel des AG ist die Realisierung des nachfolgend genannten Bauvorhabens:

3.2 Ziele bezüglich der vorgesehenen Nutzung:

3.3 Ziele bezüglich der Tragwerksplanung des Bauvorhabens

3.4 Ziele bezüglich der Gestaltung sowie Qualitäts- und Ausbaustandards

Qualitäten und Quantitäten aller von dem AN zu planenden Objekte müssen der vorgesehenen Nutzung entsprechen und einen Standard mittlerer Größe und Güte aufweisen, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Abweichend hiervon wird folgender Standard für folgende Bauteile vereinbart:

3.5 Baukosten/Baukostenobergrenze

Die Baukosten für die von dem AN zu planenden Bauleistungen dürfen in nachfolgenden Kostengruppen die nachfolgend genannten Kosten ausschließlich Umsatzsteuer (Baukostenobergrenze) nicht übersteigen:

Kostengruppen: _____

Maximale Baukosten der zuvor genannten Kostengruppen (Baukostenobergrenze):

brutto einschließlich ____ % Umsatzsteuer:

Kostengruppe 300: _____ Euro

Kostengruppe 400: _____ Euro

Kostengruppe ____: _____ Euro

3.6 Sonstige wirtschaftliche Zielvorstellungen:

Das Bauvorhaben ist im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des AG sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel der größtmöglichen Kosteneinsparung sowohl bei der Erstellung als auch bei der späteren Nutzung des Bauvorhabens zu planen und zu errichten.

3.7 Sonstige Zielvorstellungen:

3.8 Ziele bezüglich Termine (Vertragsfristen):

Fertigstellung des Entwurfs und Übergabe an den AG _____

Einreichung der Bauantragsunterlagen bei dem AG _____

Baubeginn _____

Fertigstellung der Baumaßnahme _____

3.9 Die vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele werden in den Anlagen

zu diesem Vertrag näher definiert.

§ 4

Leistungen

4.1 Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs die Grundleistungen der Leistungsbilder „Tragwerksplanung“ gem. § 51 HOAI und Anlage 14.1 zu erbringen.

Die einzelnen Leistungsphasen werden wie folgt bewertet:

	Bewertung der Leistungen in % der Honorare	
		übertragen werden
4.1.1 Grundlagenermittlung	3	%
4.1.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	10	%
4.1.3 Entwurfsplanung	15	%
4.1.4 Genehmigungsplanung	30	%
4.1.5 Ausführungsplanung	40	%
4.1.6 Vorbereitung der Vergabe	2	%
Summe der übertragenen Grundleistungen		%

4.2 Folgende besondere Leistungen werden vom AG vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beauftragt:

- 4.3 Folgende besondere Leistungen sind nach Abruf von weiteren Leistungsphasen, der sie zugeordnet sind, zu erbringen:
- 4.4 Die Beauftragung besonderer Leistungen bedarf der Schriftform und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- 4.5 Kostenschätzung und Kostenberechnung sind gemäß DIN 276-1 (Fassung 12/08, siehe § 4 HOAI) zu erstellen.
- 4.6 Folgende Grundleistungen aus Anlage 10.1 bzw. 11.1 zur HOAI bzw. folgende Leistungsphasen werden von der Beauftragung an den AN ausgenommen:
- 4.7 Folgende Grundleistungen werden in eigener Verantwortung des AG erbracht:
- 4.8 Ist der AN mit der Objektüberwachung (§ 4 Abs. 4.1, 4.1.8) beauftragt, ist er verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung die Aufgaben des verantwortlichen Fachbauleiters nach § 59a der Landesbauordnung NW zu übernehmen.
- 4.9 Der AN schuldet zu dem ihm übertragenen Leistungsbild sämtliche Grundleistungen und besonderen Leistungen, die ihm gem. § 4 Abs. 4.2 und 4.3 in Auftrag gegeben worden sind. Diese Leistungen sind vollständig zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erreichung des Gesamt-Werkerfolges gem. § 3 notwendig sind.

§ 5

Planungsbeteiligte

Folgende Planer sind an dem Objekt beteiligt:

Name

SiGe Koordinator

Objektplanung Gebäude

Heizung, Sanitär und Lüftung

Elektro- und Lichttechnik

Bauakustische Beratung

Vermessung

Baugrunduntersuchung

Bauphysikalische Beratung /

Thermische Bauphysik

Gestaltung der Freianlagen

Restauratorische Befunduntersuchung

Raumfassungskonzept für sakrale Räume

Bildhauerarbeiten

Glaskunstarbeiten

Schwingungsberechnung (Glockentürme)

Die Beauftragten für Glocken- und Orgelwesen des Erzbistums Paderborn sind gegebenenfalls bei den Planungen zu beteiligen.

§ 6

Vergütung der Ingenieurleistungen

- 6.1 Honorargrundlage für Leistungen bei der Tragwerksplanung sind die nach §§ 4 Abs. 1, 6 und 50 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung im Sinne von § 2 Nr. 11 HOAI.

Für folgende mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragwerksplanung wird vereinbart, dass die anrechenbaren Kosten nach § 50 Abs. 3 HOAI ermittelt werden.

Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand von ca. _____ Std. à _____ Euro, zzgl. _____ % Nebenkosten und MwSt.

Die Honorierung besteht in einer Pauschale von _____ Euro, inkl. Nebenkosten.

- 6.2 Die in § 1 näher bezeichneten Anlagengruppen der Tragwerksplanung werden nach den Kriterien der §§ 5 sowie 52 HOAI folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Gebäude/Anlagengruppe	Honorarzone
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Es wird

- ☐ der Mindestsatz der Honorartafel
- ☐ zuzüglich _____ % der Differenz zum Höchstsatz
- ☐ _____

vereinbart.

6.3 Für besondere Leistungen gemäß § 4 Abs. 4.2 und 4.3 wird folgende Vergütung vereinbart:

zu 4.2 _____

zu 4.3 _____

6.4 Bei Umbauten und Modernisierungen bzw. Instandhaltungen und Instandsetzungen wird vereinbart:

Honorarerhöhung

☐ für Umbauten/Modernisierungen um _____ % des Honorars

☐ für Instandhaltungen/-setzungen _____ % der Objektüberwachung (§ 12 Abs. 2 HOAI)

6.5 Wird aus Anlass des Genehmigungsverfahrens bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder aufgrund staatlicher Genehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten der Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung erforderlich, so kann hierfür eine Zusatzgebühr nicht gefordert werden. Die in § 4 des Vertrages angeführten Bewertungssätze werden in der Regel nur einmal geschuldet. § 10 HOAI bleibt davon unberührt.

6.6 Für besondere Leistungen des AN nach Zeitaufwand wird - nach jeweils vorheriger schriftlicher Vereinbarung - folgender Stundensatz netto in Ansatz gebracht: _____ Euro.

6.7 Nebenkosten nach § 14 HOAI:

☐ keine Erstattung (im Grundhonorar bereits enthalten)

☐ Erstattung pauschal mit _____ % vom Nettohonorar

☐ Erstattung pauschal mit _____ Euro netto

☐ Erstattung auf Nachweis

☐ _____

Für die Benutzung des eigenen Kraftwagens wird für Fahrten zur Durchführung der übertragenden Leistungen unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Ziff. 4 HOAI ein Kilometergeld erstattet in Höhe von _____ Euro.

- 6.8 In den Honoraren (Ziff. 6.1 - 6.6) und in den Nebenkosten einschl. Fahrtkosten (Ziff. 6.7) ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten (§ 16 HOAI). Sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.9 Verzögert sich die Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, so kann für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung von bis zu 20 % der festgelegten Ausführungszeit, max. jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

§ 7

Termine und Bauzeiten

- 7.1 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die in § 3 Abs. 3.8 vereinbarten Termine eingehalten werden können. Er hat seine Terminplanung auf diese Termin hin auszurichten.
- 7.2 Der AG ist berechtigt, den AN zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnung zu treffen, wenn der AN seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt. Verzögert der AN eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der AN diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem AG den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der AG entscheidet unter Würdigung der vom AN genannten benötigten Zeitdauer.

§ 8

Baukosten

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die in § 3 Abs. 3.5 vereinbarte Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls

sind dazu Änderungen und Umplanungen vorzunehmen, ohne dass dem AN für diese Leistungen ein gesondertes Honorar zusteht.

Die Überschreitung der Kostenobergrenze bleibt sanktionslos, sofern die Kostenüberschreitung nicht auf einer unzureichenden Planung, sondern z. B. auf nicht vorhersehbare Marktergebnisse im Rahmen der Vergabe, auf Insolvenzen von ausführenden Unternehmen oder andere, nicht von dem AN zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Andernfalls haftet der AN dem AG für eine etwaige Überschreitung der Kostenobergrenze.

- 8.2 Der AN ist – unabhängig von der Vereinbarung einer Kostenobergrenze – verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass das Bauvorhaben insgesamt möglichst kostengünstig errichtet und nach Fertigstellung möglichst kostengünstig betrieben werden kann. Der AN hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Planungs- und Bauüberwachungsleistungen auch darauf zu achten, dass bei der Realisierung derjenigen Gewerke, deren Planung ihm nicht übertragen worden ist, keine unnötigen Kosten entstehen.
- 8.3 Sobald und soweit für den AN Abweichungen von der in § 3 Abs. 3.5 vereinbarten Kostenobergrenze, und/oder der zwischen dem AG und dem AN abgestimmten Kostenberechnung, und/oder Mengen-/Massenabweichungen bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung erkennbar sind, so hat der AN diese unverzüglich dem AG sowie der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über mögliche Einsparungen zu machen und die Zustimmung für die weitere Durchführung des Vorhabens einzuholen.

§ 9

Honorar-Zahlungen

- 9.1 Abschlagszahlungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage des Wertes und der von dem AN im Einzelnen nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen auf Basis von § 15 Abs. 2 HOAI. §§ 650 q Abs. 1, 632 a BGB gelten entsprechend. In jeder Rechnung ist die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Entstehens gültigen Steuersatzes hinzuzusetzen.
- 9.2 Erbringt der AN ihm übertragene Grundleistungen oder wesentliche Teile davon nicht und ist dadurch seine Leistung mangelhaft, wird das Honorar für die jeweilige Leistungsphase

um den Anteil der nicht erbrachten Grundleistung(en) und Zugrundelegung der Bewertungen der „Steinfert-Tabelle“ gemindert.

- 9.3 Erhaltene Überzahlungen erstattet der Architekt unter Verzicht auf die Einrede weggefallener Bereicherung unverzüglich zurück.

§ 10

Allgemeine Rechte und Pflichten des AN (Ingenieurs)

- 10.1 Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 10.2 Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den AG das Hausrecht aus.
- 10.3 Der AN ist nicht ermächtigt, für den AG finanzielle Verpflichtungen einzugehen, insbesondere Verträge abzuschließen, zu ändern oder zu ergänzen oder neue Preise zu vereinbaren.
- 10.4 Erkennt der AN, dass besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, so hat er den AG unverzüglich darüber zu informieren und dessen Entscheidung / Beauftragung abzuwarten.
- 10.5 Bestehen zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob es sich um Mehrleistungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang handelt, ist der AN verpflichtet, die Leistung auf schriftliche Aufforderung des AG auch ohne Einigung zu erbringen. Stellt sich nachträglich heraus, dass es sich um eine Mehrleistung handelt, erhält er dafür eine Vergütung nach den Ermittlungsgrundlagen des Vertrages, hilfsweise die übliche Vergütung.

- 10.6 Der AN hat von wesentlichen Besprechungen, die er mit dem AG, der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder mit sonstigen Beteiligten des Bauvorhabens führt, unaufgefordert Protokolle zu fertigen. Diese sind dem Bauherrn unverzüglich zuzuleiten.

§ 11

Haftung

- 11.1 Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 11.2 Die Haftung des AN wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen und die Abnahme der Vertragsleistungen nicht eingeschränkt.
- 11.3 Der AN haftet für eigene Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen neben dem/den bauausführenden Werkunternehmer/n gegenüber dem AG für Mängel an der baulichen und sonstigen Anlagen nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650 t BGB mit folgender Maßgabe: Der AN wird von seinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 650 t BGB solange keinen Gebrauch machen, wie im Einzelfall ein betreffender bauausführender Unternehmer seine Haftung ganz oder teilweise bestreitet oder eine dem bauausführenden Unternehmer vom AG in Bezug auf einen durch den Unternehmer anerkannten Ausführungsmangel gesetzte Frist zur Nacherfüllung nicht unstreitig zu einer vollständigen und abnahmereifen Nacherfüllung geführt hat. Anerkennt der bauausführende Unternehmer einen Baumangel oder widerruft er sein bisheriges Bestreiten eines Baumangels, so wird sich der AN im Rahmen einer etwaigen, zu diesem Zeitpunkt anhängigen gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem AG nicht auf das Leistungsverweigerungsrecht nach § 650 t BGB berufen, es sei denn, der AG erklärt sich zu einer einseitigen Beendigung eines solchen Rechtsstreits aussergerichtlich freiwillig bereit.

§ 12

Abnahme und Verjährung von Mängelansprüchen

- 12.1 Der AG nimmt die Leistungen des AN bis einschließlich der Leistungsphase 8 (§ 4 Abs. 4.1.8) bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen ab. Das Recht des AN auf Teilabnahme nach § 650 s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Verweigert der AG die Teilabnahme, findet § 650 g BGB Anwendung; in diesem Fall gilt § 13.

12.2 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

12.3 Die Nutzung der erstellten baulichen und/oder sonstigen Anlagen durch den AG oder Dritte sowie jedwede Zahlungen an den AN haben keine Abnahmewirkung.

12.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG gegen den AN beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der förmlichen Abnahme der geschuldeten Leistungen. Die Verjährung der Mängelansprüche der bis zur Teilabnahme erbrachten Leistungen beginnt mit der Teilabnahme gemäß Abs. 12.1. Für die danach noch zu erbringenden Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme dieser Leistungen.

§ 13

Zustandsfeststellung bei Verweigerung der (Teil-)Abnahme durch den AG

13.1 Die Vertragsparteien werden im Falle der Verweigerung der Abnahme der Leistungen des AN durch den AG einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand der Leistungen des AN feststellen. § 650 g BGB gilt gemäß § 650 q Abs. 1 BGB entsprechend.

§ 14

Haftpflichtversicherung

14.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom AN bei Vertragsabschluss nachzuweisen (aktuelle Bestätigung durch Versicherungsagentur) und während der Vertragsdurchführung bis zum Ablauf der Gewährleistung des AN aufrecht zu erhalten.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden 1.500.000 Euro

und für sonstige Schäden 250.000 Euro

Es werden höhere Deckungssummen wie folgt vereinbart:

für Personenschäden _____ Euro

für sonstige Schäden _____ Euro

- 14.2 Der AN hat vor dem Nachweis seiner Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Bei Arbeitsgemeinschaften dürfen die Versicherungsbedingungen keine Ausschlussklauseln enthalten.
- 14.3 Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

§ 15

Urheberrecht

- 15.1 Sofern der AN mit Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 gem. § 4 Abs. 4.1.1 bis 4.1.4 beauftragt ist, erwirbt der AG ein sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und allen sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt für die baulichen und sonstigen Anlagen gem. § 1 Abs. 1.1 nutzen, die auch ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert werden dürfen. Alle Rechte des AG bestehen auch, sofern im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung keine Weiterbeauftragung erfolgt sowie im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.
- 15.2 Der AG ist berechtigt, die Planung zu verändern, sofern dies für die Nutzung der baulichen und sonstigen Anlagen gem. § 1 Abs. 1.1 und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Der AG ist auch berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 15.3 Nach Fertigstellung der baulichen und sonstigen Anlagen gem. § 1 Abs. 1.1 sowie der Infrastruktur ist der AG berechtigt, diese ohne Einverständnis des AN zu ändern sowie um- bzw. neu zu gestalten, sofern dies für die Nutzung der baulichen und/oder sonstigen Anlagen und/oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Der AG ist auch berechtigt, die baulichen oder sonstigen Anlagen abzubauen.
- 15.4 Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den AG nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werke-Vervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen, charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen.

- 15.5 Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem AN nicht zu.
- 15.6 Der AG und der AN haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN und des AG. Des Weiteren hat der AG die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.
- 15.7 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 16

Kündigung

- 16.1 AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen, insbesondere wenn
- a) der AG oder die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet, dass das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird,
 - b) der AN seiner Mitteilungspflicht gemäß § 8 Ziff. 8.3 nicht oder verspätet nachkommt oder sonstige baufachliche oder baukünstlerische Auflagen der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht befolgt.
- Die Regelungen des § 314 Abs. 2 und 3 BGB gelten entsprechend. Angemessen im Sinne von § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- 16.2 Das Recht des AG zur ordentlichen Kündigung gem. § 648 BGB bleibt unberührt.
- 16.3 Jede Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 16.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, so erhält der AN die volle anteilige Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen wird die Vergütung mit pauschal 10 % der Restvergütung in Ansatz gebracht, wenn nicht eine der Parteien eine abweichende Berechnung gemäß § 649 BGB verlangt.
- 16.5 §§ 15, 17 und 18 des Vertrages werden durch eine Kündigung des Vertrages nicht berührt.

§ 17

Herausgabeanspruch des Bauherrn

- 17.1 Die von dem AN für den AG gefertigten und beschafften sowie dem AN überlassenen Pläne, Unterlagen und ggf. elektronischen Speichermedien sind dem AG nach Abschluss der entsprechenden Leistungsphase, spätestens nach Erbringung der Leistungen auszuhandigen; sie werden Eigentum des AG.
- 17.2 Zu den Plänen und Unterlagen gehören die abschließenden Planstände der einzelnen Leistungsphasen sowie insbesondere ein Satz der gültigen Bauausführungszeichnungen im Maßstab 1:50 und 1:100, die Installationspläne der Gebäude sowie Zeichnungen der wichtigsten Details. Diese sind jeweils dreifach als pausfähige Transparentpausen, TIFF, PDF 2000, dwg und dxf Datei auf einen Datenträger einzureichen.
- 17.3 Die bestehenden Richtlinien zur Plandokumentation der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind bindend zu beachten. Durch die Überlassung der Planunterlagen entsteht kein zusätzlicher Honoraranspruch.

§ 18

Auskunft

- 18.1 Der AN hat dem AG und der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist.
- 18.2 Diese Pflicht erlischt nicht mit Vertragsbeendigung.

§ 19

Schlichtungsklausel

- 19.1 Die Klageerhebung ist bei Streitigkeiten erst dann zulässig, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.
- 19.2 Kommt eine gütliche Einigung zustande, so hat diese die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 20

Ingenieurgemeinschaft – Arbeitsgemeinschaft

20.1 Die Federführung für die Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der/die Ingenieur/-in

Er vertritt die der Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft angehörenden Ingenieure gegenüber dem AG und Dritten.

20.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Ingenieur-/Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.

20.3 Der AG kann jedem Mitglied der Ingenieur- / Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung derselben.

§ 21

Schriftform und Genehmigungsvorbehalt

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 22

Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung

Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein, hat das nicht zur Folge, dass der gesamte Vertrag unwirksam ist; vielmehr gilt dann hinsichtlich der unwirksamen Regelung die entsprechende gesetzliche Regelung.

Ort und Datum

Ort und Datum

Ingenieur/-in

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Az.-Nr. _____

Paderborn, den
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.A

KV-Siegel / Stempel